

Prüfungsumfang

habe.²⁹⁸ Wenn er dennoch meint, wegen der "Grundsätzlichkeit und Bedeutung" der Entscheidung ergänzende Bemerkungen anfügen zu müssen, so geschieht dies ausserhalb des Normenkontrollverfahrens. Es kommt aber auch vor, dass der Staatsgerichtshof aus Zweckmässigkeitsgründen zusätzliche Erwägungen anstellt, die er als Teil seiner Normenkontrolltätigkeit verstanden wissen will, obwohl sie nicht nötig wären, weil der Beschwerde – wie er seinen Ausführungen vorausschickt – insgesamt die Berechtigung fehlt. Es ist ebenfalls die "grosse praktische Bedeutung" der aufgeworfenen Fragen ausschlaggebend dafür, "ausführlicher" auf die vorgebrachten Beschwerdegünde einzugehen.²⁹⁹

2. Im besonderen

Ergänzend dazu erachtet der Staatsgerichtshof gelegentlich eine Ausweitung der Überprüfung auch für angezeigt, wenn die zu beurteilenden Rechtsprobleme über den Anlassfall hinaus von Bedeutung sind, so dass er sich zu einer "eingehenderen" Beurteilung der Anfechtungsgründe veranlasst sieht.³⁰⁰ Es ist hierzu allerdings einschränkend darauf aufmerksam zu machen, dass diese Vorgehensweise das Spezialgebiet des "Kundmachungsrechts" betrifft und zur Verdeutlichung seiner Rechtsprechung geschehen ist. Denn vor allem die Kundmachung von schweizerischen Rechtsvorschriften, die aufgrund der Verträge mit der schweizerischen Eidgenossenschaft in Liechtenstein Geltung haben, hatte aus rechtsstaatlichen Erwägungen bis zur verfassungsmässigen Bereinigung³⁰¹ des öfteren Probleme aufgeworfen, da sie nicht integral, sondern nur in vereinfachter Form unter Angabe des Titels und der schweizerischen Fundstelle erfolgt ist.

Generell dürfte der Staatsgerichtshof die Prüfung auf andere als die geltend gemachten Gründe erstrecken, wenn er die Prüfung von Amts wegen vornimmt,³⁰² wie er dies vergleichsweise bei Aufhebungsanträgen praktiziert, an die er sich auch nicht gebunden fühlt. Damit wird die Be-

²⁹⁸ StGH-Entscheidung vom 6. Oktober 1960, ELG 1955 bis 1961, S. 151 (159 f.). Für Österreich vgl. Herbert Haller, Die Prüfung von Gesetzen, S. 193 ff. (196).

²⁹⁹ StGH 1990/15, Urteil vom 2. Mai 1991 (nicht veröffentlicht), S. 7.

³⁰⁰ StGH 1990/13, Urteil vom 3. Mai 1991, LES 4/1991, S. 136 (140).

³⁰¹ Vgl. Gesetz vom 20. Juni 1996 über die Kundmachung der in Liechtenstein anwendbaren Schweizerischen Rechtsvorschriften, LGBl 1996 Nr. 122. Siehe dazu schon vorne S. 267 ff.

³⁰² Vgl. vorne S. 281 f.